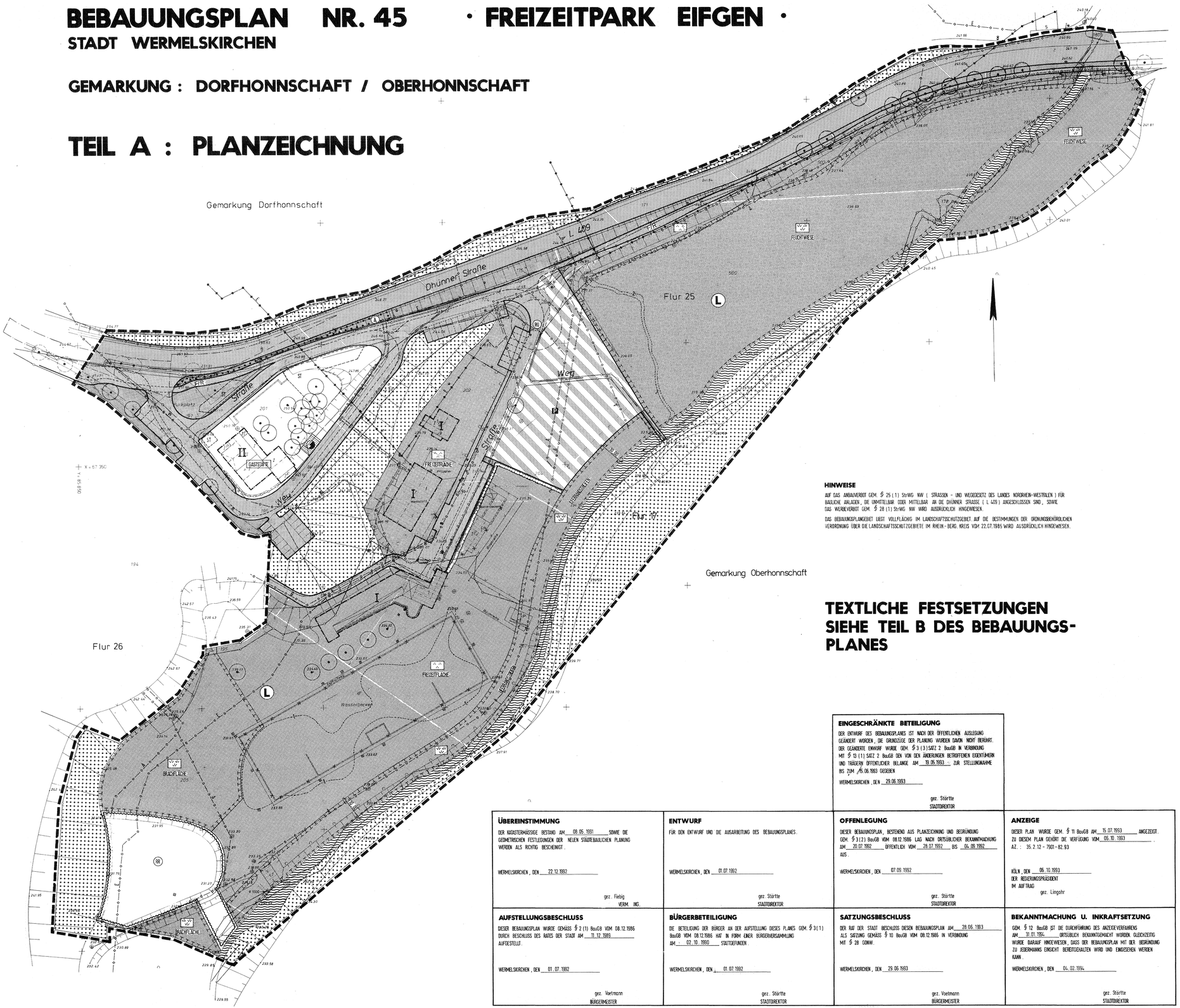
BEBAUUNGSPLAN NR. 45 · FREIZEITPARK EIFGEN ·

STADT WERMELSKIRCHEN

GEMARKUNG : DORFHONNSCHAFT / OBERHONNSCHAFT

TEIL A : PLANZEICHNUNG



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN SIEHE TEIL B DES BEBAUUNGS-PLANES

HINWEISE

AUF DAS ANBAUVERBOT GEM. § 25 (1) StrWG NW (STRASSEN - UND WEGEGESETZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) FÜR BAULICHE ANLAGEN, DIE UNMITTELBAR ODER MITTELBAR AN DIE DHÜNNER STRASSE (L 409) ANGESCHLOSSEN SIND, SOWIE DAS WERBEVERBOT GEM. § 28 (1) StrWG NW WIRD AUSDRÜCKLICH HINGEWIESEN.

DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT VOLLFLÄCHIG IM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET. AUF DIE BESTIMMUNGEN DER ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG ÜBER DIE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE IM RHEIN.-BERG. KREIS VOM 22.07.1985 WIRD AUSDRÜCKLICH HINGEWIESEN.

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN, DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WURDEN DAVON NICHT BERÜHRT. DER GEÄNDERTE ENTWURF WURDE GEM. § 3 (3) SATZ 2 BauGB IN VERBINDUNG MIT § 13 (1) SATZ 2 BauGB DEN VON DEN ÄNDERUNGEN BETROFFENEN EIGENTÜMERN UND TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE AM 19.05.1993 ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 16.06.1993 GEGEBEN

WERMELSKIRCHEN, DEN 29.06.1993

gez. Störtte
STADTDIREKTOR

ÜBEREINSTIMMUNG

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 08.05.1991 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

WERMELSKIRCHEN, DEN 22.12.1992

gez. Fiebig
VERM. ING.

ENTWURF

FÜR DEN ENTWURF UND DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES.

WERMELSKIRCHEN, DEN 01.07.1992

gez. Störtte
STADTDIREKTOR

OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB VOM 08.12.1986 LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 20.07.1992 ÖFFENTLICH VOM 28.07.1992 BIS 04.09.1992 AUS.

WERMELSKIRCHEN, DEN 07.09.1992

gez. Störtte
STADTDIREKTOR

ANZEIGE

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 15.07.1993 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 05.10.1993, AZ.: 35.2.12 - 7501 - 62.93

KÖLN, DEN 06.10.1993
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
gez. Lingohr

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) BauGB VOM 08.12.1986 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 11.12.1989 AUFGESTELLT.

WERMELSKIRCHEN, DEN 01.07.1992

gez. Voetmann
BÜRGERMEISTER

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER AUFSTELLUNG DIESES PLANES GEM. § 3 (1) BauGB VOM 08.12.1986 HAT IN FORM EINER BÜRGERVERSAMMLUNG AM 02.10.1990 STATTGEFUNDEN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 01.07.1992

gez. Störtte
STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 29.06.1993 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BauGB VOM 08.12.1986 IN VERBINDUNG MIT § 28 GONW.

WERMELSKIRCHEN, DEN 29.06.1993

gez. Voetmann
BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG

GEM. § 12 BauGB IST DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM 31.01.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. GLEICHZEITIG WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN WIRD UND EINGESEHEN WERDEN KANN.

WERMELSKIRCHEN, DEN 04.02.1994

gez. Störtte
STADTDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT UND ENTHÄLT FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE VIERTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BauNVO VOM 23. JANUAR 1990 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1986.
GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 81 BauGNW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 25. JUNI 1984 (GV NW S. 419) IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BauGB VOM 08. DEZEMBER 1986.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BauGB / BauNVO

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 15 BauGB :
 - PARKANLAGE (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 1 a)
 - EXTENSIVES GRÜNLAND (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN NR. 1 b,c + d)
- WALDFLÄCHEN GEM. § 9(1) NR. 18 b BauGB
- ZU ERHALTENDE BÄUME GEM. § 9(1) NR. 25 b BauGB
- ANPFLANZEN VON HECKEN ODER STRÄUCHERN (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 3) GEM. § 9 (1) NR. 25 a BauGB
- FLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 3) GEM. § 9(1) NR. 25 b BauGB :
 - (A) - BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN 1. ORDNUNG
- FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN NR. 1 b,c + d) GEM. § 9 (1) NR. 20 BauGB
- BAUGRENZE ZUGLEICH STRASSENBEGRENZUNGSLINE
- BAUGRENZE GEM. § 9(1) NR. 2 BauGB , § 23 BauNVO
- GASTSTÄTTE — BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 9 BauGB
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB , § 16 BauNVO
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE GEM. § 9(1) NR. 11 BauGB
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 4) GEM. § 9(1) 11 BauGB :
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 4) GEM. § 9(1) 11 BauGB :
 - P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - ST — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (ST) GEM. § 9 (1) 4 BauGB
 - F — FUSSWEG
 - F/R — KOMBINIERTER FUSS - / RADWEG
- WASSERFLÄCHE GEM. § 9 (1) NR. 16 BauGB
- RB — FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, HIER : REGENRÜCKHALTEBECKEN GEM. § 9 (1) NR. 16 BauGB (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 2)
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, HIER : TRAFOSTATION GEM. § 9 (1) NR. 12 BauGB
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE GEM. § 9 (1) NR. 10 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- (L) — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT VOLLFLÄCHIG IM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- OBERIRDISCHE HAUPT- / VER- ODER ENTSORGUNGSLEITUNGEN
- UNTERIRDISCHE HAUPT- / VER- ODER ENTSORGUNGSLEITUNGEN
 G - GASLEITUNG E - STROMLEITUNG A - ABWASSERKANAL W - WASSERLEITUNG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE
- ÜBERDACHUNG
- MAUER
- GEPLANTER ABRISS
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BÖSCHUNG
- BAUM
- RU — UNTERIRDISCHES REGENÜBERLAUFBECKEN
- GEPLANTE WASSERFLÄCHEN : ---1--- FREIZEIT- UND BIOTOPWASSERFLÄCHE ---2--- RENATURIERUNG OSTTEILE (WÜSTBACH)
- SICHTDREIECK
- GEPLANTE TRENNUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN IN BEREICHE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ÜBERSICHTSPLAN B-PLAN NR. 45 · FREIZEITPARK EIFGEN ·

